Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 55

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 55

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 8. September 1923.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Ministers des Innern: das Verwaltungsgebührengesetz; des Staatsministeriums: die Landesfeuerwehrunterstützungskasse; des Ministers des Innern: die Abänderung der Gemeindeverwaltungsgebührenordnung; Schlachtvieh- und Fleischbeschau; Überwachung der Schlachtviehmärkte; die Gewährung von Entschädigungen bei Verlusten durch Viehseuchen. Bezugspreis für das Gesetz- und Verordnungsblatt.

Bekanntmachung.

(Vom 17. August 1923.)

Das Verwaltungsgebührengesetz.

Auf Grund der in Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juni 1923 über die Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 135) dem Ministerium des Innern erteilten Ermächtigung wird der Wortlaut des Verwaltungsgebührengesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 17. August 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele.

Verwaltungsgebührengesetz.

I. Von den Sporteln.

§ 1.

Für die Tätigkeit der Bezirksämter und der höheren Staatsverwaltungsbehörden sowie der Verwaltungsgerichte werden Sporteln nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhoben.

§ 2.

Für Protokolle werden nach Verhältnis der mit der Verhandlung, einschließlich der Niederschreibung, zugebrachten Zeit erhoben:

a. bei dem Bezirksamte für die Stunde oder weniger 1 Mark,
b. bei höheren Behörden für die Stunde oder weniger 2 Mark.

Die in den Sitzungen des Bezirksrats und des Verwaltungsgerichtshofs aufgenommenen Protokolle sind sportelfrei, mit Ausnahme derjenigen, welche neue tatsächliche Erklärungen oder neue Anträge der Beteiligten, Anerkenntnisse, Verzichte, Vergleiche oder Beweiserhebungen enthalten. In diesen Fällen werden für die Stunde oder weniger bei dem Bezirksrat 3 Mark und beim Verwaltungsgerichtshof 6 Mark erhoben.

§ 3.

Die Sporteln für Abschriften, welche auf besonderes Ansuchen eines Beteiligten gefertigt, und für Abschriften von Schriftsätzen eines Beteiligten, die anderen Beteiligten mitgeteilt werden, bemessen sich nach den Sätzen und näheren Bestimmungen des Reichs-Gerichtskostengesetzes.

§ 4.

Für Abschriften von Archivalurkunden und von Urkunden in fremden Sprachen kann der doppelte bis fünffache Betrag der in § 3 bestimmten Sportel erhoben werden.

§ 5.

Für Endentscheidungen der Verwaltungsbehörden werden erhoben:

a. bei dem Bezirksamt . . . . . 1— 20 ℳ,
b. bei dem Bezirksrat und bei dem Landeskommissär . . . . . 2— 30 „
c. bei einer Zentralbehörde außer bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer*) . . . . . 3— 40 „
d. bei einem Ministerium und bei der Oberrechnungskammer*) . . . . . 4—100 „
e. bei dem Staatsministerium . . . . . 5—150 „.

Eine Sportel im Rahmen der in Absatz 1 angeführten Sätze ist als Verfahrenssportel auch in allen Sachen zu erheben, die ohne Entscheidung erledigt werden. Es kann hierbei bis auf die Hälfte des Mindestsatzes heruntergegangen werden.

§ 6.

In dem Verfahren vor den Verwaltungsgerichten werden folgende Sporteln erhoben:

1. für Endentscheidungen:
   a. bei dem Bezirksrat . . . . . 20 ℳ,
   b. bei dem Verwaltungsgerichtshof . . . 40 „.

*) jetzt Rechnungshof.

Die Verwaltungsgerichte werden ermächtigt, bei vorausgegangenem weitläufigem Verfahren oder in schwierigen Fällen diese Sportel bis zum dreifachen Betrag zu erhöhen und in besonders einfachen Fällen bis zur Hälfte zu ermäßigen.

Die Hälfte der Sportel in Absatz 1 wird erhoben, wenn eine Beschwerde über das Verfahren zurückgewiesen oder wenn eine sonstige Beschwerde, eine Berufung oder eine beim Verwaltungsgerichtshof erhobene Klage als unzulässig verworfen wird.

Drei Zehntel der Sportel in Absatz 1 werden erhoben, wenn die Endentscheidung ohne gepflogene Verhandlung und ohne Beweiserhebung ergeht;

2. als Verfahrenssportel:

zwei Zehntel der nach Ziffer 1 Absatz 1 für die Endentscheidung selbst vorgeschriebenen Sportel, wenn eine Angelegenheit ohne Endentscheidung erledigt wird.

Bei vorausgegangenem weitläufigem Verfahren oder in schwierigen Fällen kann das Verwaltungsgericht bestimmen, daß diese Sportel bis zum dreifachen Betrag erhöht wird.

War jedoch noch keine Verfügung von dem Verwaltungsgericht erlassen, so ist ein Zehntel der in Ziffer 1 Absatz 1 genannten Sportel zu erheben. Das gleiche gilt, wenn eine Beschwerde über das Verfahren ohne Entscheidung erledigt wird;

3. für eine Kostenfestsetzung:

a. bei dem Bezirksamt . . . . . 2 ℳ,
b. bei dem Verwaltungsgerichtshof . . . . 4 „.

Wird eine Beschwerde gegen eine Kostenfestsetzung verworfen, so ist eine Sportel von 4 ℳ zu erheben; wird der Beschwerde stattgegeben, so ist diese Sportel nur zu erheben, wenn ein zahlungspflichtiger Gegner vorhanden ist.

Wird die Beschwerde gegen eine Kostenfestsetzung ohne Entscheidung erledigt, so ist als Verfahrenssportel eine Sportel von 1 ℳ zu erheben.

Wenn das Kostenfestsetzungsgesuch ohne Entscheidung erledigt wird, wird ein Zehntel der in Absatz 1 für die Kostenfestsetzung bestimmten Sportel als Verfahrenssportel erhoben.

§ 7.

Wird ein Rechtsmittel für völlig begründet erklärt, so wird für die Entscheidung der höheren Behörde eine Sportel nur erhoben, wenn ein sachfälliger Gegner vorhanden ist.

Das gleiche gilt bezüglich eines entsprechenden Teiles der Sportel, wenn das Rechtsmittel teilweise für begründet erklärt wird.

Die Sportel für die Entscheidung der höheren Behörde kann jedoch auch von dem Obsiegenden ganz oder teilweise erhoben werden, wenn er auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, welches er nach freiem Ermessen der Behörde schon früher geltend zu machen im Stande war.

In allen Fällen, in denen das Rechtsmittel mit Erfolg eingelegt ist, hat die höhere Behörde von Amtswegen auch über den in der früheren Instanz gemachten Sportelansatz zu entscheiden.

§ 8.

Für das Mahnverfahren wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen einschließlich des über das Gesuch um Erlassung des Zahlungs- und Vollstreckungsbefehles etwa aufgenommenen Protokolles wird eine Sportel nach dem Werte des Streitgegenstandes in Höhe der Gebühr erhoben, die für das Mahnverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu entrichten ist.

§ 9.

Für einen Vorführungsbefehl gegen Angezeigte oder Zeugen, welche der Ladung keine Folge geleistet haben, wird eine Sportel von 2 ℳ erhoben.

Für den Beschluß, wodurch die Beschwerde gegen eine Strafverfügung oder einen Strafbescheid verworfen wird, beträgt die Sportel:

a. bei dem Bezirksamt . . . . . 1—3 ℳ,
b. bei dem Landeskommissär . . . . . 1—5 „.

Wird das Verfahren ohne Entscheidung erledigt, so kann bis auf die Hälfte des Mindestsatzes heruntergegangen werden.

§ 10.

Für eine Beglaubigung oder Beurkundung sowie für ein Zeugnis werden, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung für einzelne Fälle besondere Bestimmungen gegeben sind,

bei dem Bezirksamt . . . . . 1—5 ℳ,
bei einer höheren Behörde . . . . . 1—100 „

erhoben.

§ 11.

Die Sporteln für Protokolle und Abschriften sowie für Endentscheidungen werden fällig, sobald die Amtshandlung, für welche die Erhebung zu geschehen hat, erfolgt ist.

Die Verfahrenssportel wird fällig, sobald das Verfahren ruht oder beendigt ist; wird das Verfahren binnen Jahresfrist nach eingetretener Fälligkeit wieder aufgenommen und durch Endentscheidung erledigt, so ist die erhobene Verfahrenssportel auf die Endentscheidungssportel anzurechnen.

§ 12.

Die Sportel ist von demjenigen zu erheben, welcher die sportelpflichtige Amtshandlung veranlaßt hat.

Wird aber ein anderer Beteiligter zur gänzlichen oder teilweisen Tragung der Kosten verurteilt, so sind die Sporteln nunmehr von diesem ganz oder teilweise zu erheben; er wird nebstdem in gleicher Weise mithaftbar für die nach Absatz 1 zu erhebenden Sporteln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Werden mittels der Endentscheidung die Kosten gegen einander aufgehoben, so sind die Sporteln von jeder Partei zur Hälfte und wenn die Teilung der Kosten ausgesprochen worden ist, nach dem Teilungsverhältnis zu erheben.

§ 13.

Wenn mehrere Beteiligte gemeinsam in einer Sache auftreten und ihre Interessen in einem solchen Zusammenhange stehen, daß die Sache als eine einheitliche erscheint, so werden die Sporteln nur einmal erhoben, jedoch unter samtverbindlicher Haftbarkeit aller Beteiligten für dieselben.

§ 14.

Die Erhebung von Sporteln unterbleibt:

1. in Angelegenheiten des Reichsfiskus, sowie der Staats- und Staatsanstaltenkassen;
2. in Angelegenheiten der Staatsaufsicht über die Gemeinden und über die Kreis- und Bezirksverbände;
3. in Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen und der Stiftungen für Wohltätigkeit oder öffentlichen Unterricht;
4. in Angelegenheiten der Körperschaften, welche Zwecke der Wohltätigkeit oder des öffentlichen Unterrichts verfolgen;
5. in Angelegenheiten der offenkundig Armen und der zum Armenrecht Zugelassenen;
6. im Polizei- und Finanzstrafverfahren bei den Bezirksämtern, mit Ausnahme der Fälle in § 9;
7. im dienstpolizeilichen Verfahren, soweit nicht schon in § 127 des Beamtengesetzes Sportelfreiheit ausgesprochen ist;
8. bei gnadenweisem Nachlaß von Vermögensstrafen und anderen öffentlich-rechtlichen Geldforderungen und bei der Gewährung von Zahlungsfristen für solche;
9. in Angelegenheiten der öffentlichen Diener des Staats bezüglich ihrer Dienstverhältnisse;
10. bei Verhandlungen, welche privatrechtliche Verhältnisse des Staates betreffen;
11. in allen Fällen, in welchen das Verfahren bei der Staatsbehörde lediglich im öffentlichen Interesse stattfindet, oder für welche durch besondere Gesetze die sportelfreie Behandlung vorgeschrieben ist;
12. in den Fällen der Befreiung vom gesetzlichen Verbote der Teilung von Grundstücken unter Mindestmaß (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Artikel 25 b), wenn die Teilung erfolgte, um einem oder mehreren der Teilstücke eine andere, nicht unter Artikel 25 a Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch fallende Zweckbestimmung zu geben.

§ 15.

In Streitsachen, bei welchen ein nach Ziffer 1, 3, 4 und 5 des vorigen Paragraphen befreiter Teil als Partei auftritt, werden die Sportelbeträge einstweilen vorgemerkt.

Wird in der Folge der Gegner der befreiten Partei zur Tragung der Kosten oder eines Teils derselben endgiltig verurteilt, so sind die vorgemerkten Sporteln oder der betreffende Teil derselben zugleich mit der Endentscheidungssportel zu erheben.

§ 16.

Die Erhebung vorgemerkter Sporteln findet gleichfalls statt, wenn vor eingetretener Verjährung der nach § 14 Ziffer 5 Befreite, welchem die Zahlungspflicht obliegt, zu hinreichendem Vermögen gelangt.

§ 17.

Findet ein Streit mit einer nach § 14 Ziffer 1—5 befreiten Partei ohne Endentscheidung seine Erledigung, so sind die vorgemerkten Sporteln vom Gegner dieser Partei, soweit sie nach § 12 Absatz 1 ihm zur Last fallen, zu erheben.

Im Falle der Erledigung eines solchen Streits durch Vergleich wird von der nicht befreiten Partei die Hälfte der vorgemerkten Sporteln erhoben.

§ 18.

Auf den Bergmeister finden die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls Anwendung mit der Maßgabe, daß derselbe in Bezug auf die Erhebung von Sporteln den Bezirksämtern gleichgestellt ist.

II. Von den Taxen.

§ 19.

Neben den Sporteln wird in den nachbenannten Fällen die beigesetzte Taxe erhoben:

1. Für die Verleihung von Körperschaftsrechten	50—500 ℳ
2. Für die Genehmigung der Statuten öffentlicher Leih- und Pfandhäuser und anderer öffentlicher Anstalten, welche auf Faustpfand Darleihen geben, im Falle des Gesetzes vom 6. April 1854 (Regierungsblatt Nr. XX)	10—200 „
3. Für die Erlaubnis zur Annahme eines anderen Familiennamens oder zur sonstigen Änderung des Familiennamens	10—1000 „
4. Für die Erlaubnis zur Änderung des Vornamens	2—500 „
5. Für die Bewilligung der nach § 1303 und ebenso der nach § 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen	10—200 „

6. Für die Bewilligung der nach § 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen . . . . . 10—1000 ℳ

7. Für die Befreiung von dem Aufgebote (Bürgerliches Gesetzbuch § 1316) sowie für die Befreiung von der Beibringung der nach § 1315 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der in Artikel 32 des Ausführungsgesetzes hierzu vom 17. Juni 1899 für Ausländer vorgeschriebenen Nachweise . . . . . 2—1000 „

8. Für die Ehelichkeitserklärung (Bürgerliches Gesetzbuch § 1723) und für die nach § 1745 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Befreiung von den in § 1744 bezeichneten Erfordernissen der Annahme an Kindesstatt . . . . . 2—1000 „

9. Für die Verleihung der Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Frau" durch eine ledige Person weiblichen Geschlechts . . . . . 5—500 „

10. Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft . . . . . 50 „

11. Für die gnadenweise Gewährung einer einfachen oder bedingten Strafaussetzung sowie für die gnadenweise Erlassung oder Umwandlung einer Freiheitsstrafe 2—200 „

12. Für die gnadenweise Anordnung der beschränkten Auskunftserteilung aus dem Strafregister oder der Tilgung eines Strafregistervermerks sowie für die Erlassung der Folgen gerichtlicher Bestrafung in Bezug auf bürgerliche Ehrenrechte . . . . . 2—200 „

Werden mehrere taxpflichtige Gnadenerweise (Ziffern 11 und 12) gleichzeitig verfügt, so wird nur eine Taxe erhoben.

Bei gnadenweiser Gewährung bedingter Strafaussetzung (Ziffer 11) wird eine Taxe nur für die Strafaussetzung, nicht auch für den späteren Strafnachlaß angesetzt. Soweit nach den bisherigen Vorschriften der Taxansatz bei der Strafaussetzung unterblieben ist, wird er beim späteren Strafnachlaß nachgeholt.

13. Für die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung, mit Ausnahme der in den §§ 10, 11, 12, 30 und 31 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 vorgesehenen Fälle, für jede Person . . . . . 25—50 „

Erfolgt die Verleihung für eine Familie, so sind die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder von der Taxe frei.

14. Für die Staatsgenehmigung der Zulassung zum Bürgerrechtsantritt vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre . . . . 10—60 ℳ

15. Für die Staatsgenehmigung zur Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber für den Betrag von je 1000 ℳ . . . . . 1 „
jedoch mindestens 100 ℳ.

Werden zur Konvertierung eines Anlehens Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgegeben, so kommt, insoweit diese neuen Schuldverschreibungen auf den Inhaber den Ersatz für gleichzeitig einzuziehende, schon ausgegebene Schuldverschreibungen auf den Inhaber bilden, für die zu erteilende Staatsgenehmigung nur die Hälfte der Taxe zur Erhebung.

16. Für die Bewilligung des Rechts
a. zu einer Handapotheke . . . . . 30 „
b. „ „ Filialapotheke . . . . . 100—200 „
c. „ „ Personalapotheke . . . . . 300—1000 „

17. Für die Gestattung der Verlegung
a. eines Realapothekenprivilegiums in ein anderes Haus und
b. eines Personalapothekenprivilegiums in eine andere Gemeinde . . . . . 30—500 „

18. Für die Erlaubnis zur Bestellung eines Verwalters einer Apotheke . . . . . 10—100 „

19. Für die Genehmigung
a. von gewerblichen Anlagen (§§ 16—23 der Gewerbeordnung) . . . . . 5—150 „
b. von Änderungen solcher Anlagen oder des Betriebs derselben (§ 25 der Gewerbeordnung) und für Fristungen in den Fällen des § 49 Absatz 3—5 der Gewerbeordnung . . . . . 3—100 „
für die Verlängerung der Frist in den Fällen des § 49 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung . . . . . 3—25 „

20. Für die Bewilligung zum Gewerbebetrieb in den Fällen der §§ 30 Absatz 1 und 32 der Gewerbeordnung . . . . . 10—100 „

21. Für die Erteilung der Nachsicht von Ablegung der Prüfung im Hufbeschlag . 10 „

22. Für die Erteilung eines Steuermanns- oder Schifferpatents . . . . . 3 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

23. Für die Erlaubnis zum Betrieb einer Wirtschaft:
   a. in Orten mit weniger als 3000 Einwohnern
      für eine Gastwirtschaft . . . . . 150 ℳ
      für eine Schankwirtschaft . . . . . 100 „
   b. in Orten mit 3000 bis 10 000 Einwohnern
      für eine Gastwirtschaft . . . . . 300 „
      für eine Schankwirtschaft . . . . . 200 „
   c. in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern
      für eine Gastwirtschaft . . . . . 500 „
      für eine Schankwirtschaft . . . . . 300 „

   Wenn neben der Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft auch die Erlaubnis zum Ausschank von Branntwein nachgesucht und erteilt wird, erhöht sich die Taxe
   für Orte mit weniger als 3000 Einwohnern um . . . . . 40 „
   für Orte mit 3000 bis 10 000 Einwohnern um . . . . . 60 „
   für Orte mit mehr als 10 000 Einwohnern um . . . . . 100 „

   Handelt es sich um den Betrieb einer Wirtschaft von besonders bedeutendem Umfange, so kann die Taxe für die Erlaubnis bis zum doppelten Betrage der angegebenen Sätze erhöht werden.

   Für die Erlaubnis zur Verlegung einer Wirtschaft innerhalb des Gemeindebezirks sind sieben Zehntel der oben vorgeschriebenen Taxen zu erheben.

   Bei Ausdehnung eines beschränkten Schankwirtschaftsbetriebs, sowie bei Umwandlung einer Schankwirtschaft in eine Gastwirtschaft ist die oben bezeichnete Taxe, abzüglich des für die frühere Erlaubnis bezahlten Taxbetrags, zu erheben.

   Für die Fristung einer Wirtschaftserlaubnis (§ 49 der Gewerbeordnung) werden ein bis fünf Zehntel der für die Wirtschaftserlaubnis zu erhebenden Taxe erhoben.

24. Für die Erlaubnis zum Wirtschaften bei vorübergehenden Gelegenheiten . . . . 3—25 „
25. Für die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus . . . . . 40—100 „
26. Für die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Singspielen, Schaustellungen 2c. in einem stehenden Lokal (§ 33 a der Gewerbeordnung) . . . . 100—500 ℳ
27. Für die Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleihgeschäfts . . . . . 20—200 „
28. Für die Vergebung eines Kaminfegerbezirks . . . . . 5—40 „
29. Für die Erlaubnis zur Abhaltung von Messen und Märkten . . . . . 40—200 „
30. Für die Erteilung von Tanzerlaubnis für jeden Tag . . . . . 5 „
31. Für die Erlaubnis zur Lagerung von Sprengstoffen . . . . . 3—25 „
32. Für die dauernde Befreiung einer Wirtschaft von der Polizeistunde . . . . . 20—50 „
33. Für die Erlaubnis zum Vertrieb von Sprengstoffen (Reichsgesetz vom 9. Juni 1884) . . . . . 30—100 „
34. Für die Genehmigung zur Lagerung übelriechender Stoffe oder zur Errichtung von Magazinen für solche . . . . . 10—25 „
35. Für die Zulassung von Feuerversicherungsanstalten . . . . . 500—1000 „
36. Für die Konzession zur gewerbsmäßigen Vermittlung des Transports von Auswanderern . . . . . 300—1000 „
    für die Änderung beziehungsweise Erweiterung einer solchen Konzession . . 50—300 „
37. Für die Bewilligung zur Übernahme von Auswanderungsagenturen . . . . 20—100 „
38. Für die Staatsgenehmigung zur Anlage von Eisenbahnen . . . . . 100—1000 „
39. Für die Genehmigung eines Fahrbetriebs mit Straßenlokomotiven und dergleichen 40—100 „
40. Für die Erlaubnis
    a. zur Teilung eines geschlossenen Hofgutes . . . . . 50—1000 „
    b. zur Loslösung einzelner Bestandteile eines solchen Gutes . . . . . 10—30 „
    c. zur Aufhebung eines geschlossenen Hofgutes . . . . . 20—100 „
41. Für die Bewilligung der Nachsicht von den Verboten hinsichtlich der Teilung von Liegenschaften . . . . . 5—20 „
42. Für die Dispensation von Bauvorschriften 5—50 „
43. Für die Gestattung einer Beerdigung außerhalb der öffentlichen Begräbnisplätze 100—300 „
44. Für die Ausstellung eines Leichenpasses 5—25 „.

§ 20.

Für die Erteilung von Urkunden, welche zur öfteren Vorweisung bei den Behörden bestimmt sind (Reise- und

sonstige Legitimationspapiere) wird die durch Verordnung zu bestimmende Taxe ohne Sportel erhoben.

Für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit — Erteilung einer Entlassungsurkunde — werden als Taxe ohne Sportel 3 ℳ erhoben. Die Erhebung unterbleibt, wenn der Nachsuchende die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate besitzt und sich diese gemäß § 20 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 vorbehält.

Gehört der Gesuchsteller zu den in § 14 Ziffer 5 bezeichneten Personen, so findet in den Fällen von Absatz 1 und 2 die Taxerhebung nicht statt.

Für die Ausstellung eines Jagdpasses werden als Taxe ohne Sportel erhoben für

1. Jagdpässe auf ein Jahr
   a. von Personen, die nur innerhalb des deutschen Reichsgebiets ihren Wohnsitz haben, . 50 ℳ,
   b. von Personen, die außerhalb des deutschen Reichsgebiets einen Wohnsitz haben, ... 4000 ℳ,
   c. von badischen staatlichen Forst- und Forstschutzbeamten, von den Vorständen badischer Gemeindeforstämter und von Jagdaufsehern, wenn die Ausstellung aus dienstlichen oder beruflichen Gründen für badische Jagdgebiete beantragt wird, ... 5—20 ℳ,
2. Wochenjagdpässe . . . . . 5 ℳ,
3. Tagesjagdpässe . . . . . 500 ℳ.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 21.

Gegen den Ansatz von Sporteln und Taxen steht dem Beteiligten die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Behörde, jedoch ohne aufschiebende Wirkung zu. Gegen die von einem Ministerium, von der Oberrechnungskammer*), von dem Verwaltungsgerichtshof und von dem Oberlandesgericht gemachten Ansätze ist nur eine Erinnerung zulässig.

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Verpflichtung zur Entrichtung von Sporteln und Taxen bleibt die Erhebung der Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des § 3 Ziffer 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege außerdem vorbehalten.

§ 22.

Die Behörden sind verpflichtet, dem Gesetze nicht entsprechende Sportel- und Taxansätze, auch von Amtswegen, selbst zu berichtigen.

Ferner haben die Oberbehörden die Ansätze der unteren Behörden, welche auf einem wesentlichen Irrtum beruhen, von Amtswegen zu berichtigen und demgemäß die Nachzahlung oder den Rückersatz zu verfügen, wenn nicht wegen der Geringfügigkeit des Betrags hievon abzusehen oder die Verjährung eingetreten ist.

§ 23.

Diejenigen Behörden, die zu Nachlässen an Einnahmen des Staats für zuständig erklärt sind, können bis zum Höchstbetrag ihrer Zuständigkeit im einzelnen Fall aus besonderen Gründen von dem Ansatz einer Sportel oder Taxe ganz oder teilweise absehen.

Auch ist der Verwaltungsgerichtshof befugt, Sporteln, die lediglich durch eine unrichtige Behandlung einer Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen.

§ 24.

Zur Sicherstellung der Staatskasse können die Behörden von demjenigen, der ein Verfahren anhängig macht, einen Vorschuß zur Deckung der voraussichtlich erwachsenden Sporteln, Taxen und sonstigen Kosten verlangen. Bei Personen, die außerhalb des deutschen Reichsgebietes wohnen, muß dies ausnahmslos geschehen.

Solange die Zahlung des Vorschusses nicht nachgewiesen ist, wird außer in dringenden Fällen keine Verfügung in der Sache selbst erlassen.

§ 25.

Außer den Sporteln und Taxen werden noch die Gebühren der Hilfspersonen der Behörden, der Zeugen, der Urkundspersonen, der Sachverständigen, Rechnungsabhörgebühren, Baugebühren und Gebühren für Auskunftserteilung auf den polizeilichen Meldestellen, ferner Porto, Einrückungsgebühren, Diäten und Reisekosten, Prüfungskosten und sonstige bare Auslagen im wirklichen oder in dem durch Verordnung bestimmten Aversalbetrage von demjenigen erhoben, welcher das Verfahren veranlaßt hat oder zur Tragung der Kosten verurteilt wurde.

Die in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten Kosten und Auslagen werden auch in denjenigen Fällen erhoben, in denen die Erhebung von Sporteln unterbleibt. In Angelegenheiten der Staatsaufsicht über die Gemeinden und über die Kreis- und Bezirksverbände bleiben jedoch die den Beamten des Bezirksamts zu gewährenden Entschädigungen für Dienstaufwand der Staatskasse zur Last.

In Streitsachen hat während des Verfahrens jede Partei die durch ihre Anträge veranlaßten Auslagen vorläufig zu tragen.

Auslagen, welche von beiden Parteien gemeinschaftlich oder von der Behörde im Interesse beider veranlaßt werden, sind vorläufig von beiden gemeinschaftlich zu tragen.

In Angelegenheiten der offenkundig Armen und der zum Armenrecht Zugelassenen (§ 114 der Zivilprozeßordnung) unterbleibt die Erhebung von Gebühren für Auskunftserteilung auf den polizeilichen Meldestellen.

*) jetzt Rechnungshof.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 26.

Über das Format des Papiers, welches bei Eingaben in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen zu verwenden ist, werden Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Ordnungsstrafen von 50 Pfennig belegt.

Die Bestimmungen in § 21 Absatz 1 finden auch hinsichtlich dieser Ordnungsstrafen Anwendung.

§ 27.

In Angelegenheiten, welche beim Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon anhängig sind, finden die bisherigen Gesetzesvorschriften über Entrichtung von Stempelgebühren sowie über Sporteln und Taxen noch Anwendung, jedoch werden Zuschlagsgebühren wegen Nichtverwendung von Stempelmarken von jenem Zeitpunkte an nicht mehr erhoben.

§ 28.

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Von diesem Zeitpunkte an treten das Verwaltungssportelgesetz vom 29. Juli 1864 (Regierungsblatt Nr. XXXV) beziehungsweise vom 21. Juni 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII), sowie die §§ 23 und 24 des Gesetzes, die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogtum Baden betreffend, vom 22. Februar 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XV), Artikel 10 letzter Absatz des Fischereigesetzes vom 3. März 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XVII) und § 12 Absatz 2 und 3 des Jagdgesetzes außer Wirksamkeit.

Die Ministerien sind mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Verordnung.

(Vom 28. August 1923.)

Die Landesfeuerwehrunterstützungskasse.

Die §§ 3, 9 und 10 der landesherrlichen Verordnung vom 9. Februar 1910, die Landesfeuerwehrunterstützungskasse betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1910 Seite 69 ff.), in der Fassung der Verordnung vom 7. Dezember 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 510) werden wie folgt geändert:

§ 3.

Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrat, bestehend aus:

a. dem Präsidenten der Gebäudeversicherungsanstalt als Vorsitzenden,

b. drei Vertretern der Gebäudeversicherungsanstalt,

c. fünf Vertretern der im Lande zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Feuerversicherungsunternehmen und

d. fünf Mitgliedern des Ausschusses des Badischen Landesfeuerwehrverbandes.

Für die unter b, c und d bezeichneten Vertreter und Mitglieder wird je ein Ersatzmann bestimmt.

§ 9.

Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten aus Mitteln der Anstalt:

a. die außerhalb Karlsruhe in einer Entfernung von mehr als 50 km Bahnlinie wohnenden Mitglieder des Verwaltungsrats Ersatz der Reisekosten und ein Tagegeld, sowie im Falle auswärtiger Übernachtung ein Übernachtungsgeld nach Stufe III — für besonders teure Städte — der Verordnung des Staatsministeriums über Dienstreisekosten vom 29. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 617) und der Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums vom 11. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 621) mit den jeweiligen Änderungen. Für den Reisetag zum Sitzungsort und zurück wird, falls die Reise am Sitzungstag nicht erfolgen kann, die Hälfte des Tagegeldes für besonders teure Städte gewährt.

b. Die übrigen außerhalb Karlsruhe wohnenden Mitglieder des Verwaltungsrats Ersatz der Reisekosten und die Hälfte des Tagegeldes nach a.

c. Die in Karlsruhe wohnenden Mitglieder die Vergütungen nach b, das halbe Tagegeld aber nur dann, wenn ein Erwerb- oder Verdienstausfall entsteht.

Für sonstige im Dienst der Anstalt außerhalb des Wohnorts vorgenommene Geschäfte erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats bei einer Entfernung von mehr als 50 km Bahnlinie die Vergütungen nach 1 a, bei einer Entfernung von 50 km einschließlich diejenigen nach 1 b. Diese Vergütungen ermäßigen sich im Sinne obiger Verordnung, wenn es sich um nicht besonders teure Städte handelt.

§ 10.

Die Kassen- und sonstigen Dienstgeschäfte werden durch die Beamten des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt besorgt.

Karlsruhe, den 28. August 1923.

Das Staatsministerium.

Remmele.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 31. August 1923.)

Die Abänderung der Gemeindeverwaltungsgebührenordnung.

Die in der Gemeindeverwaltungsgebührenordnung vom 11. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 876) genannten Gebührensätze werden mit sofortiger Wirkung auf den 5000fachen Betrag erhöht.

Karlsruhe, den 31. August 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Verordnung.

(Vom 3. September 1923.)

Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Der § 12 der Verordnung vom 17. Januar 1903 in der Fassung vom 1. August 1904, vom 8. März 1920 und vom 25. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 Seite 59; 1904 Seite 317; 1920 Seite 46 und 1923 Seite 14) erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

„Auf den Vertrieb von Pferdefleisch und Hundefleisch finden die Bestimmungen des § 18 Absatz 2, 3 und 4 des Gesetzes entsprechende Anwendung".

Karlsruhe, den 3. September 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Verordnung

(Vom 3. September 1923.)

zur Überwachung der Schlachtviehmärkte.

Zum Vollzug der Ausführungsbestimmungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zur Überwachung der Schlachtviehmärkte vom 11. August 1923 (Reichs-Gesetzblatt Seite 777) wird verordnet:

§ 1.

Oberste Landesbehörde ist das Ministerium des Innern.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 ist das Bezirksamt.

§ 2.

Auf den Schlachtviehmärkten sind Überwachungskommissionen zu bilden, denen je ein Vertreter der Erzeuger, des Viehhandels oder der Viehkommissionäre, des Metzgergewerbes und der Verbraucher, ferner ein Vertreter der Polizeibehörde, der Preisprüfungsstelle sowie der Bezirkstierarzt angehören sollen.

Den Vorsitzenden der Kommission bestimmt das Bezirksamt aus den der Kommission angehörenden Beamten.

§ 3.

Die Kommissionen haben den Verkehr auf den Schlachtviehmärkten zu überwachen, die angemessenen Preise für Schlachtvieh und Fleisch im Großhandel zu ermitteln und bekanntzugeben, die Entwickelung der Preise während des Marktes zu verfolgen und für die Einhaltung angemessener Preise zu sorgen. Gegebenenfalls können von der Überwachungskommission Angemessenheitspreise festgesetzt werden.

Die Viehanlieferer und Viehkommissionäre sind verpflichtet, der Kommission auf Verlangen die Unterlagen für die Preisbemessung zur Einsicht vorzulegen.

§ 4.

Gegen die Entschließung der Überwachungskommissionen ist eine Beschwerde nicht gegeben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 3. September 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Verordnung.

(Vom 3. September 1923.)

Die Gewährung von Entschädigungen bei Verlusten durch Viehseuchen.

Auf Grund des § 11 Absatz 5 des Viehseuchenentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 1. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 523) wird verordnet:

Die in § 11 Absatz 1 des Viehseuchenentschädigungsgesetzes bestimmte, für die Anmeldepflicht der Pferdebesitzer maßgebende Entschädigungsgrenze wird mit Wirkung vom 1. September 1923 bis auf weiteres auf fünfhundert Millionen Mark festgesetzt.

Die Verordnung vom 24. Februar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 40) tritt auf diesen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 3. September 1923.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Leers.

Bezugspreis für das Gesetz- und Verordnungsblatt.

Vom 1. Oktober 1923 an wird der Bezugspreis für das Gesetz- und Verordnungsblatt nach Grundpreis und Schlüsselzahl berechnet. Als Grundpreis für den Monat Oktober wird der Betrag von 80 ℳ festgesetzt. Als Schlüsselzahl dient die vom Börsenverein der deutschen Buchhändler Mitte jeden Monats errechnete Zahl. Grundpreis von 80 ℳ mal Schlüsselzahl von Mitte September ergibt den Bezugspreis für den Monat Oktober.

Karlsruhe, den 1. September 1923.

Redaktion des Gesetz- und Verordnungsblattes.
Bäurle.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg